Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2936

05. 06. 79

Sachgebiet 404

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge
– Drucksachen 8/111, 8/2788 –
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1618 a BGB),
   Nr. 6 (§ 1631 BGB)

   a) In Nummer 1 ist § 1618 a wie folgt zu fassen:

   „§ 1618 a

   Eltern und Kinder sind einander zu Beistand, Rücksicht und gegenseitiger Achtung verpflichtet."

   b) In Nummer 6 ist § 1631 Abs. 2 zu streichen.

   Begründung

   Das des öfteren geforderte gesetzliche Verbot unangemessener Züchtigungsmaßnahmen sollte nicht in die Form gekleidet werden, die ihr das Gesetz in § 1631 Abs. 2 gegeben hat. Zum einen enthält eine derartige Formulierung, die bei den allgemeinen Vorschriften über das elterliche Erziehungsrecht steht und deshalb alle Eltern anspricht, die Unterstellung, auch pflichtbewußten Eltern müßte das Verbot der Kindsmißhandlung ausdrücklich entgegengehalten werden. Zum anderen ist die Vorschrift in dieser Form weitgehend überflüssig, weil entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sehr oft eine Kindsmißhandlung darstellen werden und deshalb insoweit ohnehin strafbar und verboten sind; die Formulierung grenzt die damit verbotenen Erziehungsmaßnahmen zudem nicht hinreichend ein.

   Das Gewollte kommt besser zum Ausdruck, wenn in einer allgemeinen Regel gesagt wird, daß Eltern und Kinder auch zu gegenseitiger Achtung verpflichtet sind. Dies ist eine für intakte Familien angemessenere Aussage; gleichzeitig wird dadurch der Bereich unzulässiger Erziehungsmaßnahmen besser umschrieben.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1626 BGB),
   Nr. 4 (§ 1629 Abs. 1 BGB)

   a) In Nummer 2 sind in § 1626 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „sorgen" die Worte „und es zu vertreten" einzufügen.

   b) In Nummer 4 ist § 1629 Abs. 1 Satz 1 zu streichen.

   Begründung

   § 1626 Abs. 1 Satz 1, der eine Legaldefinition der elterlichen Sorge enthält, ist unvollständig, wenn nicht auch die gesetzliche Vertretung erwähnt wird, die zum Inhalt der elterlichen Sorge gehört. § 1629 Abs. 1 Satz 1 erübrigt sich dann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1626 BGB),
Nr. 2 a — neu — (§ 1627 BGB),
Nr. 48 (§ 1793 BGB)

a) In Nummer 2 ist § 1626 Abs. 2 zu streichen.

b) Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. § 1627 erhält folgende Fassung:

„§ 1627

(1) Die Eltern üben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes aus. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Die Eltern bestimmen die Ziele der Erziehung.

(2) Die Eltern sollen dem Kind die seiner Reife entsprechende Möglichkeit eigener Lebensgestaltung gewähren und bei der Ausübung der elterlichen Sorge, insbesondere bei der Wahl der Ausbildung und des Berufs, auf seinen Willen im Rahmen ihrer Verantwortung Rücksicht nehmen." '

c) Nummer 48 ist zu streichen.

Begründung

§ 1626 Abs. 2 enthält Erziehungsgrundsätze, die als solche im allgemeinen richtig sein werden, aber in dieser Form nicht Inhalt eines Gesetzes sein sollten. In der vom Gesetz vorgesehenen Form wären sie für alle Eltern verbindlich. Es ist schon fraglich, ob der Gesetzgeber den Eltern Erziehungsgrundsätze verbindlich vorschreiben kann; jedenfalls bestünde bei der Fassung des Gesetzes die Gefahr, daß die Eltern bei Abweichen von diesen Grundsätzen, auch wenn dafür ein sachlicher Anlaß besteht, rechtswidrig handeln. Dies hätte Auswirkungen auf § 1666 BGB, dessen Voraussetzungen teilweise lediglich damit begründet werden könnten, daß die Eltern von den gesetzlich vorgeschriebenen Erziehungsgrundsätzen abgewichen sind.

Eine Bestimmung über die Berücksichtigung des Kindeswillens im Rahmen der Elternverantwortung, die durch ihre Fassung die erwähnten Gefahren vermeidet, sollte aus systematischen Gründen in § 1627 (Absatz 2) aufgenommen werden. Außerdem ist eine ausdrückliche Aussage darüber erforderlich, daß die Erziehungsziele von den Eltern bestimmt werden (§ 1627 Abs. 1 Satz 3 des Vorschlags).

In Nummer 48 ist die Verweisung in § 1793 Satz 2 auf § 1626 Abs. 2 als Folge der Streichung dieser Bestimmung zu streichen. Da § 1793 Satz 1 des Gesetzesbeschlusses mit dem geltenden § 1793 BGB übereinstimmt, ist die ganze Nummer 48 entbehrlich.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 1628 BGB)

a) In § 1628 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „einzelnen" und „oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten" zu streichen.

b) In § 1628 Abs. 1 Satz 2 am Ende ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind die Worte „die sich im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten" anzufügen.

Begründung

Zu a)

Die Regelungsbefugnis des Vormundschaftsgerichts sollte nicht auf eine ganze Gruppe bestimmter Angelegenheiten erstreckt werden, weil die Grenzen der Ausdehnung der Regelungsbefugnis auf eine bestimmte Art von Angelegenheiten zu unbestimmt sind. Soweit es erforderlich ist, für mehrere Angelegenheiten eine gleichartige Regelung zu treffen, läßt dies auch der obige Vorschlag zu.

Zu b)

Im Rahmen der Regelung, welchem Elternteil die Entscheidung zu übertragen ist, weil sich die Eltern nicht einigen können, kann das Vormundschaftsgericht nicht seinen eigenen Vorstellungen über die Erziehung des Kindes durch Weisungen Geltung verschaffen, die mit den Vorstellungen keines der Elternteile übereinstimmen. Weisungen des Vormundschaftsgerichts müssen sich vielmehr in diesem Bereich im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten. Darüber hinausgehende Eingriffe in die elterlichen Entscheidungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB zulässig.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c** (§ 1630 Abs. 3 BGB)

In § 1630 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Gehört zum Wirkungskreis einer nach Satz 1 errichteten Pflegschaft die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes, so steht Absatz 1 einem Rückgabeverlangen der Eltern nicht entgegen."

Begründung

In den Fällen, in denen zum Wirkungskreis der Pflegschaft das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört — dies wird der Regelfall sein —, muß eine Ausnahme von der Vorschrift des Absatzes 1 vorgesehen werden, weil sonst der neue § 1632 Abs. 4 leer läuft, denn ohne die erwähnte Ausnahme wäre das in § 1632 Abs. 4 vorgesehene Rückgabeverlangen der Eltern mit Rücksicht auf § 1630 Abs. 1 stets unbeachtlich. Der von § 1632 Abs. 4 verfolgte Zweck, in sol-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. Juni 1979

chen Fällen dem Vormundschaftsgericht eine Abwägung unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu ermöglichen, würde dann nicht erreicht. Allenfalls könnte geprüft werden, ob die Pflegschaft mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes aufzuheben ist; hierfür geben jedoch weder § 1919 BGB noch § 1915 i. V. m. §§ 1882 ff. BGB eine hinreichend sichere Grundlage.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 1631 Abs. 3 BGB)

   § 1631 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Auf übereinstimmenden Antrag der Eltern kann das Gericht auch Maßnahmen gegen einen Dritten treffen, soweit dieser in das Erziehungsrecht der Eltern unbefugt eingreift."

   Begründung

   Liegt ein Antrag der Eltern oder eines Elternteils auf Unterstützung bei der Erziehung vor, muß das Vormundschaftsgericht dann zur Tätigkeit verpflichtet sein, wenn es geeignete Maßnahmen treffen kann. Darin ist auch die Aussage enthalten, daß das Vormundschaftsgericht nur in geeigneten Fällen eingreifen muß.

   Als geeignete Maßnahmen kommen auch solche in Betracht, die sich gegen einen Dritten wenden, der das Erziehungsrecht der Eltern beeinträchtigt. Unbefugte Eingriffe Dritter in das Erziehungsrecht der Eltern können damit wesentlich schneller und wirksamer abgewehrt werden als nach geltendem Recht, nach welchem die Eltern in einem Verfahren vor dem Prozeßgericht einen Titel gegen den Dritten erstreiten müssen. Dies ist insbesondere von Bedeutung in Fällen von Drogenmißbrauch und Beeinflussung Minderjähriger durch Jugendsekten.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 1631 a BGB),
   Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG),
   Artikel 6 Nr. 3 (§ 14 Nr. 6 a RPflG),
   Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a (§ 94 Abs. 1 Nr. 3 KostO)

   a) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 1631 a BGB zu streichen.

   b) In Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG die Worte „§ 1631 a Abs. 2," zu streichen.

   c) In Artikel 6 ist die Nummer 3 zu streichen.

   d) In Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 94 Abs. 1 Nr. 3 KostO die Worte „§ 1631 a Abs. 2," zu streichen.

   Begründung

   Zu a)

   § 1631 a Abs. 1 BGB ist ein Erziehungsgrundsatz, der als solcher in der Regel zutreffen wird. Er sollte jedoch nicht zum Gesetz erhoben werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß den Eltern, die nicht immer einer Eignung oder Neigung des Kindes folgen können, der Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens gemacht werden könnte, so daß schon deshalb das Vorliegen eines Teils der Eingriffsvoraussetzungen nach § 1666 BGB angenommen werden könnte. Daß die Neigungen des Kindes nicht ohne Einfluß auf die gerichtliche Entscheidung sind, ergibt sich schon aus dem neuen § 50 b FGG (Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes).

   § 1631 a Abs. 2 BGB ist ein Sonderfall des § 1666 BGB, als solcher aber nicht nur nicht notwendig, sondern mit Gefahren verbunden. Wie eine Durchsicht der veröffentlichten Entscheidungen zur Frage der Berufswahl von Kindern im Rahmen des § 1666 BGB ergibt, sind solche Entscheidungen sehr selten erforderlich geworden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Sonderregelung läßt sich damit nicht belegen; andererseits müßte aber befürchtet werden, daß allein die Existenz der Vorschrift Anlaß gibt, an die Gerichte unbegründete Anregungen dieser Art heranzutragen.

   Zu b) bis d)

   Folgeänderungen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 1666 BGB)

   a) § 1666 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

      „(1) Wird das körperlich, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern erheblich gefährdet oder droht das Kind zu verwahrlosen und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die sich auch gegen einen Dritten richten können."

   b) In § 1666 Abs. 3 ist vor dem Wort „Gefährdung" das Wort „erhebliche" einzufügen.

   Begründung

   Zu a)

   § 1666 bildet die zentrale Norm des Kindschaftsrechts; sie muß das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern ausgewogen regeln, den besonderen Schutz des Elternrechts durch Artikel 6 GG berücksichtigen, zugleich aber auch der Aufgabe gerecht werden, die diese Verfassungsbestim-

mung dem Staat mit dem Wächteramt zugunsten gefährdeter Kinder übertragen hat. Die Vorschrift berücksichtigt in der Fassung des Gesetzesbeschlusses das Elternrecht insofern nicht ausreichend, als danach auch eine geringfügige Gefährdung des Wohls des Kindes den Staat zum Eingreifen berechtigt. Es sollte daher vor das Wort „gefährdet" das Wort „erheblich" eingefügt werden, um deutlich zu machen, daß das Vormundschaftsgericht nicht schon bei jeder Nachlässigkeit oder bei jedem geringfügigen Erziehungsfehler in die Pflege und Erziehung der Kinder einzugreifen hat (vgl. BVerfGE 24, 144 ff.).

Die Vorschrift befriedigt auch nicht, soweit in ihr die Fälle geregelt werden, in denen ein Versagen der Eltern nicht festgestellt werden kann, gleichwohl aber Maßnahmen zugunsten des Kindes erforderlich werden. Handeln die Eltern auch objektiv nicht pflichtwidrig, so gebietet es das Wächteramt des Staates nur dann, in das elterliche Sorgerecht einzugreifen, wenn ein Zustand erreicht ist, der eine schwere Gefährdung des Kindes bedeutet oder jedenfalls unmittelbar befürchten läßt (vgl. BGH NJW 1979, 813, 815). Es sollte daher in enger Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 GG eine Eingriffsmöglichkeit unabhängig von einem Versagen der Eltern nur für die Fälle vorgesehen werden, in denen das Kind zu verwahrlosen droht, also nicht schon bei jeder (erheblichen) Gefährdung. Andererseits wird § 1666 Abs. 1 nicht allen denkbaren Fällen gerecht, in denen im Interesse des Kindeswohls das Vormundschaftsgericht einzuschreiten hat. Da die Vorschrift auch die Grundlage für alle Eingriffe eines neuen Jugendhilferechts werden soll, müssen auch die Fälle erfaßt werden, in denen die drohende Verwahrlosung eines Kindes weder auf ein Versagen der Eltern noch auf ein nachweisbares Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist (vgl. für das geltende Recht § 64 JWG). Ist ein Kind z. B. deshalb schwer gefährdet, weil es drogenabhängig geworden ist oder sich einer Jugendsekte angeschlossen hat, deren Ziele der Würde des Menschen widersprechen, können staatliche Maßnahmen unter Umständen auch dann erforderlich werden, wenn das Vormundschaftsgericht nicht in der Lage ist, ein Versagen eines Elternteils oder die Einflußnahme eines Dritten festzustellen. Aus diesem Grund sollte das Verhalten eines Dritten als weitere Eingriffsvoraussetzungen in Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden.

Zu b)

Folgeänderung von a) (vgl. auch § 1666 Abs. 2 BGB i. d. F. des bisherigen Rechts).

9. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 1667 BGB)

In § 1667 Abs. 2 Satz 1 ist vor dem Wort „anordnen" das Wort „insbesondere" und in § 1667 Abs. 3 Satz 1 vor dem Wort „anordnen" das Wort „auch" einzufügen.

Begründung

Die Fassung des § 1667 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 macht — anders als die bisherige Fassung des § 1667 Abs. 2 BGB — nicht ausreichend deutlich, daß auch die Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 eine Gefährdung des Kindesvermögens durch Verletzung der mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten voraussetzen. Da in den Absätzen 1 und 4 die Gefährdung des Kindesvermögens seitens eines Elternteils ausdrücklich gefordert wird, könnte die Ansicht vertreten werden, die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 könnten schon auf Grund einer abstrakten Gefährdung angeordnet werden, um einer konkreten Gefährdung vorzubeugen. Eine solche Auslegung wird durch die vorgeschlagenen Ergänzungen vermieden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 1672 BGB)

In § 1672 Satz 2 sind die Worte „; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden" zu streichen.

Begründung

Solange die Eltern keinen Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt haben, sollte es nicht möglich sein, während der Trennung der Eltern einem Elternteil die elterliche Sorge von Amts wegen zu übertragen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1666 BGB gegeben sind. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Trennung der Eltern Rechtsfolgen nach sich zieht, die eine Versöhnung erschweren könnten.

Soweit das Wohl des Kindes durch Versagen der Eltern gefährdet ist, gibt § 1666 die Möglichkeit, die Personensorge und die Vermögenssorge sowohl einem Elternteil allein als auch einem Vormund oder Pfleger zu übertragen. Dieser Fall braucht also in § 1672 nicht nochmals geregelt zu werden.

Die Verweisung in Satz 1 auf § 1671 Abs. 5 behält trotzdem ihren Sinn, weil die Familiengerichte z. T. einstweilige Anordnungen im Scheidungsverfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf § 1672 BGB stützen; in solchen Fällen kann auch die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft in Betracht kommen.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 37** (§ 1696 BGB)

a) Die Einleitungsworte zu Nummer 37 sind wie folgt zu fassen:

„37. In § 1696 wird folgender Absatz 2 angefügt:".

b) In Nummer 37 ist § 1696 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Eine regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a, 1667 und 1671

Abs. 5 ist unzweckmäßig. Sie macht die erneute Anhörung der Beteiligten erforderlich und trägt damit in den Fällen, in denen die Maßnahmen aufrechtzuerhalten sind, dazu bei, immer wieder erneut zum Schaden der Kinder Unruhe in die bereits geregelten Verhältnisse zu tragen. Soweit die Aufhebung der Maßnahmen in Betracht kommt, kann davon ausgegangen werden, daß ein Elternteil, der daran interessiert ist, das Vormundschaftsgericht davon unterrichtet, daß die Voraussetzungen für die Maßnahme entfallen sind.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

12. **Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a, b** (§ 48 a JWG)

    In Artikel 2 Nr. 3 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

    Begründung

    Bei der Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung handelt es sich meistens um Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt aus Anlaß einer psychischen Erkrankung des Kindes. Hierbei stehen medizinische Fragen im Vordergrund. Es erscheint daher nicht erforderlich, daß das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung in jedem Fall das Jugendamt hört. Sofern im Einzelfall eine Anhörung sachgerecht erscheint, besteht hierzu jederzeit die Möglichkeit auf Grund des § 48 JWG.

    Die Umnumerierung der bisherigen Nummer 2 erübrigt sich dann.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 48 c JWG)

    Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

    ‚4. In § 48 c werden die Worte „§ 1634 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 1634 Abs. 2 und 4", die Worte „§ 1711 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 1711 Abs. 2 Satz 1 und 2" sowie das Wort „Verkehr" durch das Wort „Umgang" ersetzt.'

    Begründung

    In § 48 c JWG muß wegen der Neufassung des § 1711 BGB auch die Verweisung auf § 1711 Abs. 1 Satz 2 in eine Verweisung auf § 1711 Abs. 2 Sätze 1 und 2 geändert werden.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

14. In § 620 a Abs. 3 Satz 1 ZPO sind die Worte „das Kind und das Jugendamt" durch die Worte „das Jugendamt und, soweit es sachdienlich erscheint, das Kind" zu ersetzen.

    Begründung

    Die Fassung des Gesetzesbeschlusses ist zu weit und würde in viel größerem Umfang, als dies bei der Endentscheidung etwa nach § 50 b FGG erforderlich ist, zur Anhörung von Kindern führen, selbst wenn diese noch sehr jung sind. Das Gesetz muß deshalb entsprechend eingeschränkt werden, wie dies sichtlich auch von vornherein gewollt ist.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

15. **Zu Artikel 5 Nr. 2** (§ 50 c FGG)

    In § 50 c sind am Ende die Worte „, es sei denn, daß davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann" zu streichen.

    Begründung

    Nach § 50 c FGG hat das Vormundschaftsgericht in allen Fällen, in denen ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, die Pflegeperson in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten anzuhören. Dies wurde zu Recht damit begründet, daß die Pflegeperson auf Grund der Betreuung des Kindes eine besonders gute Einsicht in die Person des Kindes haben kann und daß die Verwertung dieser Kenntnisse im Interesse einer besseren Entscheidungsfindung liegt (vgl. Drucksache 8/2788 S. 74). Gerade deshalb ist es aber wenig verständlich, daß diese Anhörung der Pflegeperson dann nicht stattzufinden braucht, wenn eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Zur Begründung wird hierzu lediglich auf die gleiche Regelung für die Anhörung eines nichtsorgeberechtigten Elternteiles hingewiesen. Die Gleichsetzung mit der Situation bei einem nichtsorgeberechtigten Elternteil ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil dieser in aller Regel nicht mit dem Kind zusammenlebt und daher die Lage und die Probleme des Kindes regelmäßig nur unvollkommen und bruchstückhaft übersieht. Demgegenüber haben die Pflegeeltern das Kind immer unter Beobachtung und kennen seine Probleme. Auf ihre Anhörung sollte daher in den Angelegenheiten, die die Person des Kindes betreffen, auf keinen Fall verzichtet werden.

16. **Zu Artikel 5 Nr. 9** (§ 64 a FGG)

    a) In § 64 a Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

    b) In § 64 a Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „und die Unterrichtung" zu streichen und ist das Wort „können" durch das Wort „kann" zu ersetzen; ferner ist § 64 a Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung

a) *Zur Streichung von § 64 a Abs. 1 Satz 2*

Es gehört zum selbstverständlichen Inhalt einer mündlichen Anhörung im Unterbringungsverfahren, den Mündel vom Gegenstand des Verfahrens zu unterrichten. Es ist aber unzweckmäßig, diese Unterrichtung von Gesetzes wegen vorzuschreiben; gerade bei psychisch Kranken kann eine Unterrichtung über das mögliche Verfahrensergebnis im Einzelfall unerwünscht sein.

Zur Streichung von § 64 a Abs. 1 Satz 3

Das Verbot, die Anhörung des Mündels durch einen ersuchten Richter durchzuführen, kann zu unnötigen Verfahrensverzögerungen und zusätzlichen Verfahrenskosten führen, weil der Richter selbst in das u. U. sehr weit entfernte Krankenhaus zur Anhörung fahren müßte, soweit sich der Mündel bereits dort befindet, oder der Mündel aus dem Krankenhaus vorgeführt werden müßte. Es kommt hinzu, daß die Landesunterbringungsgesetze ein derartiges Verbot nicht kennen. Bei gleichgelagerten Materien sollte aber Bundes- und Landesrecht nicht voneinander abweichen.

b) Bei den Änderungen zu § 64 a Abs. 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

17. **Zu Artikel 5 Nr. 9** (§ 64 f FGG)

In § 64 f ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Entscheidung wird mit ihrem Erlaß wirksam."

Begründung

Mit Rücksicht auf Artikel 104 Abs. 2 GG muß möglichst bald eine wirksame gerichtliche Entscheidung zustande kommen können, wenn der Betroffene von seinem Vormund bereits untergebracht ist; derartige Fälle sind nicht selten. Eine vorläufige Unterbringung durch den Vormund, solange über die Genehmigung nicht rechtskräftig entschieden ist, ist nach dem Grundgesetz nicht zulässig.

Bei Anwendung der allgemeinen Regel des § 16 Abs. 1 FGG wird die Entscheidung erst mit der Bekanntmachung an den Vormund oder Pfleger wirksam; wenn diesem die Entscheidung, weil er nicht anders erreichbar ist, schriftlich zu übermitteln ist, können unter Umständen mehrere Tage vergehen, bis die Bekanntmachung bewirkt ist, etwa an Wochenenden oder bei mehreren aufeinander folgenden Feiertagen. Es ist kaum vertretbar, dem Betroffenen mehrere Tage lang die Freiheit ohne wirksame gerichtliche Entscheidung zu entziehen. In Abweichung von § 16 Abs. 1 FGG muß deshalb dafür gesorgt werden, daß die gerichtliche Entscheidung möglichst früh wirksam wird.

In Anlehnung an die Unterbringungsgesetze von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird vorgeschlagen, daß die einstweilige Anordnung mit ihrem Erlaß wirksam wird. Die Entscheidung ist dann erlassen, wenn sie zum Zweck der Bekanntgabe an Außenstehende den Bereich des Gerichts verlassen hat. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie der Richter zum Zweck des Vollzugs einem Dritten (z. B. dem Anstaltsleiter) — wenn auch nur mündlich — mitteilt; dies setzt allerdings voraus, daß die Entscheidung bereits (schriftlich) vorliegt (vgl. Artikel 5 Abs. 2 Satz 5 des Bayer. Verwahrungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 23. Juli 1970, GVBl. S. 302).